

c) ob das Recht der Schriftsteller und Componisten von stehenden Theatern oder von kleinern herumziehenden Bühnen verletz worden ist.

Für diesen Punkt — es ist eigentlich der einzige, in Bezug auf welchen ein getheilter Antrag hervorgetreten — ist jedoch nicht die Gesammtheit der Deputationsmitglieder, sondern nur deren Majorität, indem die dissentirende Minorität der Meinung ist, daß das den Schriftstellern und Componisten einzuräumende Verbotungsrecht nur größern stehenden Bühnen gegenüber Geltung haben könne;

d) bei Opern ist der Componist zugleich als Eigenthümer des Textes zu betrachten, der Dichter hat sich daher seiner Entschädigung halber an den Erstern zu halten. Dagegen darf ein Theaterunternehmer den Text ohne Erlaubniß des Componisten weder durch den Druck vervielfältigen lassen, noch verkaufen.

e) bezüglich der Uebersetzungen stimmt man zwar im Grundsatz mit demjenigen überein, was die Motive zum Gesetzentwurfe S. 533 aufstellen, glaubt jedoch, daß dieser Grundsatz ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen sei.

Was nächstdem

f) die dem verletzten Schriftsteller oder Componisten zuzubilligende Entschädigung anlangt, so dürfte eine dreifache Satzung derselben einzuführen und dem Erstern zugleich die Wahl unter diesen drei Entschädigungsarten einzuräumen sein. Entweder er kann, wie §. 2 des Gesetzes bestimmt, die ganze Casse der Direction bei der Aufführung seines Werks in Beschlag nehmen lassen, oder die Bruttoeinnahme, welche bei der Aufführung erlangt worden ist, nach derselben ausgeantwortet verlangen, in welchem Falle der Betrag dieser Einnahme durch den Eid des Verletzenden in Gewißheit zu setzen ist; oder er kann endlich auf Bestrafung des Bühnenunternehmers antragen. Die Höhe der Strafe wird für diesen Fall auf eine Summe von 20 bis 500 Thlr. bestimmt und fällt zu zwei Drittheilen dem verletzten Dichter oder Componisten, zu einem Drittheile aber der Ortsarmencasse zu.

Anlangend endlich

g) musicalische Werke insbesondere, so erstreckt sich der Schutz dieses Gesetzes nur auf eigentliche Bühnenstücke, als Opern und Singspiele aller Art, nie aber zugleich auch auf andere, für die Bühne nicht berechnete Compositionen.

Nur wenn diese Grundsätze durch nachträgliche Aufnahme zweckentsprechender Bestimmungen in das Gesetz Berücksichtigung finden, kann die Deputation die Annahme dieses letztern empfehlen. Außerdem aber müßte sie dringend anrathen, dem Gesetzentwurfe die Zustimmung zu versagen, weil einerseits ohne Erweiterung der bundesgesetzlichen Bestimmungen ein Gesetz für uns kaum nöthig ist, es vielmehr bei dem erstern dann noch sein Bewenden haben kann, andererseits aber, weil nicht außer Acht bleiben darf, welcher Nachtheil bei Erlassung eines so unvollständigen Gesetzes durch den moralischen Einfluß erzeugt werden würde, den dasselbe jedenfalls in seinem Gefolge haben würde.

Denn wie auch immer das Gesetz verabschiedet werden mag, es wird dasselbe nicht ohne Folge und Nachahmung bleiben, da, wie die eine Petition sehr richtig erwähnt, in Sachsen nach dem Verhältnisse seines Umfangs allerdings vorzugsweise literarische und musicalische Productionen zu Tage gefördert werden, mindestens ein bedeutender literarischer und künstlerischer Verkehr stattfindet und also die Art und Weise, wie das

Interesse der Schriftsteller und Künstler bei uns gewahrt wird, leicht normgebend für die übrigen deutschen Staaten werden kann. Ist hierfür ein Beweis nöthig, so darf nur auf das im Eingange angezogene, am vorigen Landtage zu Stande gekommene sächsische Gesetz über das literarische und künstlerische Eigenthumsrecht gegen den Nachdruck hingewiesen werden, welches, wie die Deputation bereits in einem andern Berichte an die Kammer berührt hat, seinen wesentlichen Bestimmungen nach immittelst einem Bundesbeschlusse über das literarische Eigenthumsrecht zur Grundlage gedient hat.

Soll nun die Deputation die von ihr in Vorstehendem entwickelten Grundsätze ihrer Pflicht gemäß weiter begründen, so thut sie dies vorerst negativ, indem sie die diesen Grundsätzen entgegenstehenden Ansichten der Staatsregierung und ersten Kammer, wie sie insonderheit in den Motiven zum Gesetzentwurfe ausgeführt worden sind, einer nähern Beleuchtung unterwirft und dabei so verfährt, daß sie sich an die in den Motiven angenommene Reihenfolge hält und also zunächst die von ihr unter b. eingereichte Frage betrifft: warum den Schriftstellern und Componisten nur in Hinsicht ihrer ungedruckten Werke ein Schutzrecht gegen unbefugte Aufführung zugestanden werden soll?

Wenn die Staatsregierung in dieser Beziehung anführt, daß sie bei der Bundesversammlung einen Antrag auf Ausdehnung des Schutzes auf gedruckte dramatische und musicalische Erzeugnisse zu stellen sich nicht entschließen könne, weil die darauf bezügliche Frage schon im Jahre 1837 dort erörtert worden, aber ohne ein günstiges Resultat geblieben sei, so muß die Deputation diesen Punkt zwar auf sich beruhen lassen, da es sich gegenwärtig nicht um einen an den Bundestag zu bringenden Antrag, sondern um ein Particulargesetz für Sachsen handelt.

Dessenungeachtet aber kann man nicht zugeben, daß die Stellung eines solchen Antrags deshalb zu unterlassen sein soll, weil dieser keinen Erfolg verspreche. Denn der Umstand, daß die Bundesversammlung im Jahre 1837 auf eine Vorstellung mehrerer Schriftsteller und Componisten keine Rücksicht genommen hat, beweist wenigstens noch nicht, daß sie im Jahre 1846 einen Antrag ähnlichen Inhalts, der von einer Bundesregierung ausgegangen ist, gleichfalls zurückweisen müsse, da zumal seitdem die Verhältnisse mehrfach sich geändert haben, und die zu beantwortende Frage selbst weiter erörtert worden ist.

Wie dem indeß auch sei, gewiß ist wenigstens, nach Ansicht der Deputation, so viel, daß es dem einzelnen Bundesstaate unbenommen bleiben muß, in vorliegender Beziehung von der Bundesgesetzgebung abweichende Vorschriften zu ertheilen. Dieser letztern entgegen ist eine solche Abweichung nicht, weil, abgesehen davon, daß die Bundesgesetzgebung noch nicht abgeschlossen ist und der Particulargesetzgebung in mehrfacher Hinsicht die weitere Ausführung geradezu überläßt, der Gesetzentwurf ja auch in anderer Beziehung — jedoch mit der hier einschlagenden Frage verwandt, nämlich in Ansehung der ungenannten Schriftsteller und Componisten — eine Abweichung von der Bundesgesetzgebung eintreten zu lassen, kein Bedenken hat.

Finden dagegen die Motive das Verlangen, auch gedruckten Dramen und Compositionen gleichen Schutz zu verleihen, wie den ungedruckten, nicht begründet, so kann die Deputation die deshalb vorgenommene Ausführung in keiner Weise